

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 480/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold W[REDACTED],

A[REDACTED] [REDACTED], B[REDACTED], Ar[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Be[REDACTED] -

gegen

Land Be[REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres,

P[REDACTED] Straße [REDACTED], Be[REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint den Rentenanspruch, weil die Voraussetzungen für das Wahlrecht in § 94 BGG im Zeitpunkt der Erstregelung nicht vorliegen haben. Sachverständig beraten stellt es fest, daß der Kläger beim Vergleich am 29. Dezember 1939 im zuletzt ausgeübten Beruf als Gelegenheitsarbeiter noch mehr als 50 v.H. arbeitsfähig war. Diese Entscheidung ist mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergibt sich daraus nicht.

Der Einwand der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug ist unbegründet und wirft auch keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Der Sachverständige

Prof. Dr. Heigert durfte zur Erledigung des gerichtlichen Auftrages geeignete und zuverlässige Hilfskräfte heranziehen und ihnen Vorbereitung und Abfassung des schriftlichen Gutachtens überlassen. Er hat die volle Verantwortung für das erstattete Gutachten übernommen, in dem er seiner Unterschrift die Worte: "Gegengezeichnet aufgrund eigener Urteilsbildung" verangestellt hat (BGH Rs. 1965, 965 Nr. 33; Urteil vom 28. Juni 1972 - IV ZR 51/71 - VersR 1972, 929).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)